

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg und Jeannine Rösler, Fraktion DIE LINKE

Anschaffung digitaler Endgeräte an Schulen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen kann der Schulbetrieb derzeit und auf absehbare Zeit nicht wie gewohnt stattfinden, sodass Unterricht als Präsenzunterricht und ergänzend als Lernen in Distanz beziehungsweise digitales Lernen von zu Hause aus organisiert wird. Besonders betroffen sind während des eingeschränkten Schulbetriebs Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht auf ein adäquates Endgerät zurückgreifen können, um mittels digitaler Möglichkeiten Unterrichtsstoff zu bearbeiten. Der Bund stellt hierfür Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950,00 Euro zur Verfügung. Das Land Mecklenburg stellt aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ bis zu 1 000 000,00 Euro als Kofinanzierung zur Verfügung. Dieses Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf befindet sich derzeit in der Umsetzung. Mit Stand Dezember 2020 wurden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern bisher insgesamt 9 705 950,92 Euro an private und öffentliche Schulträger ausgezahlt.

Auch Lehrkräfte sind aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Schulbetrieb besonders gefordert, neben den jeweils bestehenden regionalen Möglichkeiten auf digitale Lösungen und Angebote zurückzugreifen. Damit das gelingen kann, hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einerseits mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Klarheit zu Nutzung privater Endgeräte geschaffen und andererseits stellt der Bund auch hier Finanzhilfen in Höhe von 9 920 950,00 Euro zur Verfügung.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt zusätzlich Mittel in Höhe von 992 095,00 Euro als Kofinanzierung bereit. Für die Umsetzung dieses Förderprogrammes im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte wurde bereits mit dem Finanzministerium ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vereinbart.

1. Welche Schulträger haben zur Anschaffung digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte seit März 2020 bereits ausgeschrieben?
Wie hoch ist das Ausschreibungsvolumen?

Im Rahmen der beschriebenen Förderprogramme von Bund und Ländern steht den Schulträgern ein umfangreiches Budget zur Verfügung, um die Ausstattung der Schulen voranzutreiben. Als Zuwendungsempfänger können sie die Förderprogramme eigenverantwortlich umsetzen. Die Berichtspflichten der Schulträger beziehungsweise Datenerhebungen seitens des Landes sind auf das Nötige beschränkt, sodass zum Beispiel laufende Daten über Ausschreibungen nicht vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern erhoben werden. Eine sachgerechte Verausgabung der Mittel wird über Verwendungsnachweisprüfungen sichergestellt. So ist eine schnelle Umsetzung der Förderprogramme gewährleistet und bürokratische Hürden werden vermieden.

Die zur Beantwortung in dieser Kleinen Anfrage erforderlichen Daten sind kein Bestandteil der gegenüber dem Bund zu erbringenden Berichtspflichten, die für die Länder in der jeweiligen Zusatzvereinbarung DigitalPakt Schule geregelt sind und somit auch nicht im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorgesehen. Die zur Erhebung dieser Datensätze erforderliche Abfrage sämtlicher Schulträger ist im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich. Dies wäre mit einem hohen zusätzlichen, nicht zumutbaren Aufwand für die Schulträger und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern verbunden, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Die bestehenden Berichtspflichten ergeben sich wie folgt:

Gemäß § 102 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz- SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719) unterliegt die sächliche Ausstattung der Schulen den Schulträgern. Dies schließt die Beschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des DigitalPakts Schule ein. Die Schulträger sind als Zuwendungsempfänger verantwortlich für die Umsetzung der Förderprogramme des Bundes. Mit dem Ziel einer möglichst unbürokratischen und schnellen Beschaffung sind sie nicht verpflichtet, vor oder während der Umsetzung des Förderprogramms dem Land Bericht zu erstatten.

Sie berichten dem Land im Rahmen der durch Zuwendungsbescheid festgelegten Berichtspflichten und Fristen, die sich aus den Regelungen der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule ergeben. Darüber hinaus werden zu den Ausschreibungsverfahren/Beschaffungen der öffentlichen und privaten Schulträger durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur keine gesonderten Datenerhebungen vorgenommen.

2. Welche Schulträger konnten digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in welchem Umfang bereits anschaffen?
 - a) Wie hoch ist bei den Schulträgern der Grad der Bedarfsdeckung?
 - b) Wie hoch war das jeweilige Ausschreibungsvolumen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die bestehenden Berichtspflichten ergeben sich darüber hinaus wie folgt:

Die Beschaffung der schulgebundenen mobilen Endgeräte als Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms obliegt den Schulträgern.

Gemäß § 8 der Zusatzverwaltungsvereinbarung zum Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakt 2019 bis 2024 in Verbindung mit Nummer 6.5 der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (schulgebundene mobile EndgeräteFörderrichtlinie - SchulEndgeräteFöRL M-V) sind die Schulträger als Zuwendungsempfänger über die Mittelverwendung rechenschaftspflichtig und berichten dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Abhängigkeit der verausgabten Mittel entweder in Form eines Zwischenberichtes oder durch Vorlage des Verwendungsnachweises zum 15. Januar 2021. Die Berichte beinhalten auch eine Übersicht über die bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 beschafften Geräte. Erst nach abgeschlossener Prüfung der vorgelegten Berichte durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern liegen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stichtagsbezogene Daten vor. Das Land kommt damit den Berichtspflichten gemäß Zusatzverwaltungsvereinbarung nach. Laufende Daten werden nicht erhoben.

Zu a)

Die Schulträger beschaffen und verteilen die schulgebunden mobilen Endgeräte auf ihre Schulen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets nach eigenem Ermessen. Dabei werden die Bedingungen jeder einzelnen Schule, insbesondere die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf, berücksichtigt. Die feststehenden Schulträgerbudgets können den Anlagen 1 und 2 der SchulEndgeräteFöRL M-V entnommen werden.

Die Einschätzung des Bedarfs bzw. das Eintreten einer Bedarfsdeckung können die einzelnen Schulen und Schulträger zuverlässig im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Arbeit vornehmen.

Eine detaillierte Erhebung der Daten seitens der Landesregierung würde eine Abfrage der Informationen über die Schulträger von den Schulen erfordern. Die Beantwortung wäre somit mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Zu b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchen Fällen von Ausschreibungsverfahren der Schulträger für digitale Endgeräte sind keine oder nur unzureichende Angebote eingegangen, sodass eine Auftragserteilung bislang nicht möglich ist (bitte nach Schulträgern getrennt aufführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie schätzt die Landesregierung die Situation (Marktsituation) zur Anschaffung von digitalen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer aktuell ein?

Aufgrund der schnell voranschreitenden Digitalisierung und der Pandemie stellt die hohe Nachfrage an digitaler Infrastruktur alle Schulträger bundesweit vor große Herausforderungen. Der hohen Nachfrage geschuldet kann es teilweise zu Kapazitätsengpässen und Lieferschwierigkeiten seitens der Anbieter kommen, wodurch sich eine Ausstattung der Schulen im Zuständigkeitsbereich der davon betroffenen Schulträger verzögern kann. Es wird empfohlen, sich zu Einkaufsgemeinschaften zusammenzuschließen.

5. Bis zu welchem Zeitpunkt wird nach Einschätzung der Landesregierung der Bedarf an digitalen Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gedeckt sein?

Die Ausstattung der Schulen wird über die Förderprogramme des Digitalpakts hinaus bis 2024 und nach 2024 langfristig ausgebaut. Die Einschätzung des Bedarfs bzw. das Eintreten einer Bedarfsdeckung bedarf einer individuellen Einschätzung je Schule, die den Einblick des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in die Daten einzelner Schulen und Schulträger übersteigt.

Dies dient unter anderem der Steigerung der Umsetzungsfähigkeit der Schulträger, die so ihrer Verantwortung der Ausstattung der Schulen ohne zusätzliche bürokratische Hürden nachkommen können. Laufende Daten werden seitens des Ministeriums also nicht erhoben. Die Abfrage sämtlicher Schulträger ist im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich. Sie wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren ist.

Anhaltspunkte für den zeitlichen Horizont der Ausstattung der Schulen bieten die Fristen der Förderrichtlinien:

Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms „Schulgebundene mobile Endgeräte“ für bedürftige Schülerinnen und Schüler steht ein Budget von rund 11 Millionen Euro zur Verfügung. Der Schulträger beschafft in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung des verfügbaren Zuwendungsbetrages sowie ggf. unter Einsatz von weiteren Eigenmitteln die entsprechende Anzahl von Geräten. Die Verteilung auf die Schulen erfolgt nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedingungen an den Schulen, insbesondere der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf.

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte (schulgebundene mobile Endgeräteförderrichtlinie - SchulEndgeräteFöRL M-V) tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle Mittel durch die Schulträger zu verausgaben und an die Schulen zu verteilen. Die Ausstattung der Schulen mit schulgebundenen mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Rahmen des Förderprogramms sollte bis zu diesem Zeitpunkt möglichst abgeschlossen sein.

Für die Anschaffung schulgebundener digitaler Leihgeräten für Lehrerinnen und Lehrer stehen über das Bund-Länder-Programm in Mecklenburg-Vorpommern weitere 11 Millionen Euro zur Verfügung. 10 Millionen Euro stellt der Bund bereit. Eine Million Euro gibt das Land dazu. Die Ausstattung der Lehrerinnen und Lehrer des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit der notwendigen Technik im Rahmen des Förderprogramms „Leihgeräte für Lehrkräfte“ muss vor dem Ende der Laufzeit des Digitalpakts Schule erfolgt sein, sodass spätestens bis Ende 2024 entsprechende mobile Endgeräte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte unter Einhaltung entsprechender datenschutzrechtlicher Grundlagen sowie mit Zustimmung der Schulleitung in Ausnahmefällen (wie die aktuelle Pandemie) auch auf private mobile Endgeräte zurückgreifen.

6. Welche Empfehlungen für die technischen Anforderungen an die digitalen Endgeräte hat die Landesregierung den Schulträgern für die Anschaffung erteilt?

Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt.

Die schulgebundenen mobilen Endgeräte müssen in die nach der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 940 - 945) aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zuwendungsfähige Infrastruktur integriert werden können. Darüber hinaus liegt die Beschaffung der schulgebundenen mobilen Endgeräte in der Verantwortung der Schulträger.